

§ 17

Herstellungsvorschriften und Ausbeute

(1) Schälmaschinen dürfen für Zwecke der menschlichen Ernährung herstellen:

- a) Haferflocken, Kleinblatthaferflocken (Hafermark), Hafergrütze, Hafermehl, Haferkerne, Hafergrieß mit einer Mindestausbeute von 52% der zur Verarbeitung gelangenden Menge Hafer. Die Herstellung hat unter Anwendung des üblichen Verfahrens, das insbesondere aus sorgfältigstem Reinigen, Schälen, Dämpfen oder Kochen und Darren besteht, zu erfolgen. Der Feuchtigkeitsgehalt der Fertigfabrikate darf 11% nicht übersteigen, der Anteil an Spelzen bei Hafernährmitteln 0,1% nicht überschreiten;
- b) Gerstengraupen und Gerstengrütze mit einer Ausbeute von 68%;
- c) Gerstengraupen C und Gerstengrütze mit einer Ausbeute von 50%;
- d) Gerstengraupen A mit einer Ausbeute von 30% der zur Verarbeitung gelangenden Menge Gerste.

(2) An Nebenerzeugnissen bei der Herstellung der in Abs. 1 angeführten Nahrungsmittel sind von dem verarbeiteten Hafer oder der Gerste mindestens nachzuweisen:

- a) 40% Haferschalen und Haferkleie, davon mindestens 50% Haferschalen gesondert. Sofern der Anfall an Hafernährmitteln höher als 52% (Abs. 1 Buchst. a) ist, ermäßigt sich der Anfall an Haferkleie entsprechend der Mehrausbeute;
- b) bei 68%igen Gerstengraupen und -grütze = 29% Gerstenkleie;
- c) bei 50%igen Gerstengraupen und -grütze = 47% Gerstenfuttermehl I;
- d) bei 30%igen Gerstengraupen = 67% Schleifmehl und Gerstenfuttermehl Ia, davon mindestens 10% Schleifmehl gesondert.

§ 18

Kennzeichnung und Normen für Gerstennährmittel

- a) Die Bezeichnung von Gerstengraupen und -grütze richtet sich nach Größe, Form und Ausbeute.
- b) Gerstengraupen 68%iger Ausbeute werden in nur einer Körnung hergestellt und sind als „Gerstengraupen 68“ zu deklarieren.
- c) Gerstengraupen 50%iger Ausbeute werden als „Gerstengraupen C“, solche 30%iger Ausbeute als „Gerstengraupen A“ bezeichnet. Daneben sind die Erzeugnisse auf dem Sackanhänger und bei allen Buchungen hinter dem Buchstaben C oder A mit einer Zahlenangabe zu versehen, welche die Größe

der Körnung anzeigt, z. B. „Gerstengraupen C 1“. Gerstengrütze 68%iger Ausbeute wird als „Gerstengrütze 68“ und solche 50%iger Ausbeute als „Gerstengrütze 50“ bezeichnet. Hinter der Zahl 68 oder 50 ist die Körnung durch den Zusatz der Ziffer 1, 2 oder 3 anzugeben, z. B. „Gerstengrütze 50/3“.

(2) Die Körnung muß folgenden Normen entsprechen:

Nr. der Gerstengraupen C und A	Größen zweier benachbarter Rundlochsiebe für die Bestimmung der Körnung mm		Normen des Durchfalls
	Durchfall	Übergang	
Gerstengraupen			} nicht weniger als 80%»
i	3,75	3,25	
2	3,25	2,75	
3	2,75	2,5	
4	2,5	2,25	
5	2,25	2,-	
6	2,-	1,5	
7	1,5	0,56	
Gerstengrütze			
1	2,25	2,-	
2	2,-	1,5	
3	1,5	0,56	

(3) Schälmaschinenzeugnisse sind ausnahmslos an jedem Sack durch Anhänger unmittelbar hinter dem Verschlussknoten des Sackbandes sofort nach beendeter Herstellung wie folgt zu kennzeichnen:

- a) Name und Ort der Mühle,
- b) Angabe des Erzeugnisses gemäß den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Anweisung.

II. Umtauschmüllerei

§ 19

Umtauschmüllerei

(1) Für die Umtauschmüllerei sind die gleichen Mehltypen und Nahrungsmittel wie in der Handelsmüllerei herzustellen. Außerdem kann die Type W 502 (Mindestaschegehalt = 0,480%, Höchstaschegehalt = 0,580%) hergestellt werden. Die Nachprodukte können geschlossen zur Auslieferung kommen.

(2) Die Mühlen haben sämtliche bei der Vermahlung anfallende Produkte dem Anlieferer zurückzugeben. Die Gesamtmenge der auszuliefernden Erzeugnisse darf bei Roggen und Weizen 96% der angelieferten Getreide-Menge nicht unterschreiten. Bei der Verarbeitung von Hafer zu Hafernährmitteln darf die Rückgabe aller Erzeugnisse 90% nicht unterschreiten; die Haferflockenrückgabe muß mindestens 50% betragen. Bei der Verarbeitung von Gerste zu Nahrungsmitteln müssen mindestens 95% Gerstennährmittel und Nebenerzeugnisse zurückgeliefert werden.